

Herrn
Christoph Schmitt
Fraktionsvorsitzender der SPD
im Kreistag Ahrweiler
Im Vogelsang 17

56651 Niederzissen

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 29.01.2024

**Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag nach § 19 GeschO vom 05.01.2024;
Refinanzierung der Flutzulage 2024**

Sehr geehrter Herr Schmitt,

Ihre mit Schreiben vom 05.01.2024 gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

zu Fragen 1 und 2:

Welchen Betrag kann der Landkreis Ahrweiler aus den bislang bereitgestellten Billigkeitsleistungen maximal in Anspruch nehmen?

Mit welchem Fördersatz rechnet die Verwaltung in Bezug auf die Erstattung des Landkreises, d.h. welche Personalmehrkosten müssen voraussichtlich nachgewiesen werden, um die dem Landkreis maximal zur Verfügung stehende Summe in Anspruch nehmen zu können?

Um staatliche Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben aufgrund der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 als Billigkeitsleistungen zu erhalten, sind die tatsächlich angefallenen Kosten, die im Rahmen der Billigkeitsleistungen förderfähig sind, bei der entsprechenden Antragstellung zu benennen. Die maximale Höhe der möglichen Billigkeitsleistungen richtet sich dabei nicht nach einem Fördersatz, der auf diese beantragte Summe angewendet wird. Vielmehr erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der sog. „materiellen Schadensbetroffenheit“, die sich aus der Festsetzung eines Schadensbudgets im Sinne der Ziffer 5.5.4 der VV Wiederaufbau RLP 2021 und der Anzahl der betroffenen Haushalte ermittelt. Für das Jahr 2023 ergab sich daraus ein Förderanteil von 28,69 Prozent, der auf die rund 8,5 Mio. Euro zur Verfügung stehenden Landesmittel angewendet wurde. Somit entfiel auf den Kreis ein maximaler Förderanteil von rund 2,44 Mio. Euro für das Jahr 2023. Dies ergibt sich aus Ziffer 4 der Richtlinie über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben aufgrund der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

Nach aktueller Auskunft des Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Mdl) erhalten die flutbetroffenen Kommunen seitens des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2024 Billigkeitsleistungen in gleicher Höhe wie im Jahr 2023.

zu Frage 3:

In welchem Zeitraum müssen Personalmehrkosten angefallen sein bzw. anfallen, um im Rahmen der Billigkeitsleistungen grundsätzlich zuwendungsfähig zu sein?

Eine Förderung von flutbedingten Personalmehraufwendungen erfolgt jeweils für das Jahr, in dem sie tatsächlich angefallen sind bzw. dem sie zugerechnet werden. Der Antrag ist jeweils im laufenden Jahr zu stellen, die tatsächlichen Kosten sind anschließend nachzuweisen.

zu Frage 4:

In welcher Größenordnung hat der Landkreis bislang Billigkeitsleistungen wann beantragt und wann wurden Mittel in welcher Höhe bewilligt und ausgezahlt?

Flutbedingte Personalmehraufwendungen wurden für die Jahre 2021 – 2023 wie folgt beantragt bzw. bewilligt:

- Für die Jahre 2021 und 2022 wurden vom Landkreis Ahrweiler mit Antrag vom 07.06.2022 flutbedingte Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 2.286.096,80 € geltend gemacht, wovon das Mdl mit Bescheid vom 13.11.2022 2.006.900 € anerkannte. Die Mittel sind dem Landkreis Ahrweiler am 09.12.2022 zugegangen.
- Für das Jahr 2023 wurden für den Landkreis Ahrweiler mit Antrag vom 06.12.2023 flutbedingte Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 4.879.428,16 € (ca. 1,94 Mio. € Flutzulage inklusive AWB und ESG, ca. 2,94 Mio. € sonstige Personalmehraufwendungen inklusive AWB und ESG) geltend gemacht. Mit Bescheid vom 20.12.2023 wurden die Kosten dem Grunde nach gänzlich als berücksichtigungsfähig anerkannt, die tatsächlich durch das Mdl gewährten Billigkeitsleistungen für das Jahr 2023 betragen vorbehaltlich des noch vorzulegenden Verwendungsnachweises insgesamt 2.439.100,00 € für Flutzulage und sonstige Personalmehraufwendungen entsprechend dem maximal möglichen Förderungsbetrag (s. Antwort zu Frage 1). Die Mittel sind dem Landkreis Ahrweiler am 28.12.2023 zugegangen. Im Verwendungsnachweis werden wir dann auch darlegen, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Beamtinnen und Beamten waren. Diese können die Flutzulage nicht für das ganze Jahr 2023, sondern nach § 45 Landesbesoldungsgesetz rückwirkend nur für drei Monate, also die Monate Oktober-Dezember 2023 erhalten (vgl. KT-Vorlage vom 15.12.2023).

zu Frage 5:

In welchem Umfang können die für das Jahr 2023 (rückwirkend) zu gewährenden Zahlungen aus der Flutzulage noch bei den Zuwendungen aus den Billigkeitsleistungen berücksichtigt werden? Mit welchem "Fördersatz" rechnet die Verwaltung?

siehe Antwort zur Frage 4

zu Frage 6:

Sofern die Billigkeitsleistungen für das Jahr 2024 nicht verlängert und/oder erhöht werden, in welchem Umfang können die Zahlungen aus der Flutzulage für 2024 bei den Zuwendungen aus den Billigkeitsleistungen berücksichtigt werden? Mit welchem "Fördersatz" rechnet die Verwaltung für 2024?

siehe Antwort zur Fragen 1, 2 und 3

zu Frage 7:

In welcher Größenordnung erhöhen sich die flutbedingten Personalmehrkosten unter Anrechnung der Billigkeitsleistungen und unter Berücksichtigung der flutbedingten Stellenmehrungen der vergangenen Jahre durch die Zahlung der Flutzulage 2024?

Der Anteil der voraussichtlichen Kosten der Flutzulage für das Jahr 2023 beträgt rund 40% der veranschlagten flutbedingten Gesamtpersonalmehraufwendungen. Bei Übertragung dieses Anteils auf den Bewilligungsbetrag stehen zur Refinanzierung der Flutzulage für das Jahr 2023 Billigkeitsleistungen in Höhe von rund 976.000 € zur Verfügung.

Für die Flutzulage 2024 haben wir 2,175 Mio. € (einschl. ESG und AWB) veranschlagt. Bei Zugrundelegung des dargestellten 40 %-Anteils (976.000 €) würden für 2024 Mehrkosten von 1,2 Mio. € für die Zahlung der Flutzulage entstehen.

zu Frage 8:

In der Hoffnung, dass das Land die Billigkeitsleistungen für 2024 verlängert/erhöht: Welcher Betrag müsste hier bezogen auf das Jahr 2024 auf den Landkreis Ahrweiler entfallen, damit unter Anrechnung der sich aus flutbedingten Stellenmehrungen ergebenden zuwendungsfähigen Kosten, tatsächlich eine Mitfinanzierung der Flutzulage 2024 aus Billigkeitsleistungen zum Tragen kommt?

Wie oben (Frage 4) dargelegt, hat der Landkreis in 2023 flutbedingte Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 4.879.428,16 € (ca. 1,94 Mio. € Flutzulage inklusive AWB und ESG, ca. 2,94 Mio. € sonstige Personalmehraufwendungen inklusive AWB und ESG) geltend gemacht. Für 2024 rechnen wir mit Ausgaben in mindestens ähnlicher Höhe. Wie ebenfalls oben dargelegt, beträgt der maximale Förderbetrag voraussichtlich wiederum 2,44 Mio. €.

Wenn hier die Möglichkeit besteht, die Förderung des Landes zu erhöhen, wären wir für eine entsprechende Unterstützung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Cornella Weigand